Mittwoch, 23. November 2011 Ausgabe Nr. 47



VfR Aalen gegen VfB Stuttgart II Samstag, 26. November 2011 um 14 Uhr in der

Scholz Arena Aalen



Haushaltsplanberatungen

am Donnerstag, 24. und Freitag, 25. November 2011



Volksabstimmung am Sonntag Hingehen und abstimmen! Ihre Stimme zählt!



Stadt Aalen sucht Gehaltssachbearbeiter / Gehaltssachbearbeiterin zum 1. April 2012. Seite 2



Bekanntmachung Zweckverband "Gewerbegebiet Dauerwang" - Abwasserbeseitigung. Seite 2 folgende

Infos

Eröffnung Weihnachtsland

Das traditionelle Aalener Weihnachtsland wird am Mittwoch, 23. November 2011 von Oberbürgermeister Martin Gerlach um 17.30 Uhr mit dem Nikolaus und seinen Weihnachtsengeln eröffnet. Der 1. Vorsitzende des ACA Horst Uhl und der Betreiber des Weihnachtslandes Georg Löwenthal begrüßen die Besucher, die vom Nikolaus und seinen Engeln mit Lebkuchen bedacht werden.

Offnungszeiten: Täglich von 11 Uhr bis 19.30 Uhr geöffnet. Zur langen Einkaufsnacht am Samstag, 3. Dezember von 11 Uhr bis 24 Uhr. Am Freitag, 23. Dezember 2011 endet das Aalener Weihnachtsland.

Engelsweg: Der "Aalener Engelsweg" wird am Donnerstag, 1. Dezember 2011 um 18 Uhr vor der Stadtkirche eröffnet. Nach einer kleinen Andacht durch Pfarrer Bernhard Richter werden einige Exponate besichtigt. Die Führung endet dann beim Punsch auf dem Weih-nachtsmarkt.

Zusätzliche Parkmöglichkeiten An den langen Samstagen vor Weihnachten

stehen die Rathaustiefgarage, die Tiefgarage am Spritzenhausplatz sowie das Parkhaus Reichsstädter Markt zur Verfügung. Generell ist hier eine Einfahrt bis 21 Uhr möglich. Das Parkhaus Spitalstraße und das Parkhaus P&R am Bahnhof können rund um die Uhr angefahren werden. Am Samstag, 3. Dezember 2011 zur Langen Ein-kaufsnacht sind die genannten Parkhäuser zur Ein-fahrt bis 24 Uhr geöffnet. Eine Ausfahrt kann zu jeder Zeit erfolgen. Zusätzlich ist die Tiefgarage des Landratsamt an den 4 Adventssamstagen von 8 Uhr bis 18 Uhr geöffnet. Die Kreissparkasse Ostalb stellt hier ebenfalls in der Hauptstelle in der Bahnhofstraße ihre Tiefgarage den Besuchern jeweils von 8.30 Uhr bis 18 Uhr zur Verfügung.

Nachtwächter dreht Runde

Viermal in der Adventszeit freut sich der Nachtwächter auf Begleitung bei seiner Runde durch die Aalener Innenstadt. Kinder dürfen gerne mit ihren Laternen dabei sein. Der erste weihnachtliche Rundgang ist am Samstag, 26. November 2011. Beginn ist um 19 Uhr am Marktbrunnen beim Touristik-Service. Die Teilnahme ist kostenlos.

Ältestenräte im Gespräch

Gemeinderäte aus Aalen und Ellwangen loten gemeinsame Themen aus

Die Vertiefung der Zusammenarbeit und die optimale Abstimmung gemeinsamer Interessen zum Wohl der Region Ostwürttemberg standen im Mittelpunkt einer Sitzung, zu der sich vor kurzem die Ältestenräte der Städte Aalen und Ellwangen eingefunden hatten. Offiziell war es bereits die zweite Zusammenkunft der Gremien: Nach der ersten Kontaktaufnahme im Januar in Aalen hatte dieses Mal Ellwangens Oberbürgermeister Karl Hilsenbek eingeladen. Eine Vielzahl von Berührungspunkten machte deutlich, dass die Möglichkeiten interkommunaler Zusammenarbeit noch nicht erschöpft sind.

In Anbetracht der immer stärker werdenden Metropolregionen sei, so OB Martin Gerlach und OB Karl Hilsenbek, ein gemeinsames Vorgehen sogar mehr als je angezeigt. Städte, die nicht im unmittelbaren Einzugsbereich einer Metropolregion liegen würden, müssten sich deshalb entsprechend aufstellen und positionieren.

Erster Blick galt der Hochschule

Ein erster Blick bei der gemeinsamen Sitzung galt deshalb den Hochschulen und der Bildungslandschaft in den beiden Städten. Die Vorstellung des Eule-Projekts in Aalen und die Entwicklung der dortigen Hochschule zeigte auf, dass man hier bereits auf dem richtigen Weg ist. Mit dem berufsbegleitenden Studium der Fernhochschule Riedlingen habe man, so OB Hilsenbek kein konkurrierendes, sondern ergänzendes Angebot zur Hochschule in Aalen geschaffen.

Der Studiengang "Lebensmitteltechnologie" sei mittlerweile gut angelaufen und man erhoffe sich, auch wenn die Studierenden momentan mehrheitlich aus den anderen Bundesländern und aus dem deutschsprachigen Ausland kämen, mittelfristig auch eine Attraktivität für die heimische Wirtschaft und die regionale Ausbildung von Fachkräften.

Auch in einem Ausbau der touristischen Zusammenarbeit sehen beide Städte Möglichkeiten, um die Attraktivität der Region für Touristen weiter zu erhöhen. Der Tourismus



soll aber nicht an der Landesgrenze aufhören. Aalens Touristikamtsleiter Karl Troßbach schlug deshalb vor, grenzübergreifend eine Zusammenarbeit mit den Städten Dinkelsbühl und Nördlingen anzustreben. Denkbar wäre so z.B. eine Vernetzung der Touristikrouten "Romantische Straße" und "Deutsche Limesstraße", von der alle beteiligten Kommunen profitieren könnten.

"Aalen schafft Klima"

Gemeinsam stellen sie auch beide Städte der Herausforderung, die angestrebte Energiewende zu schaffen. Mit "Aalen schafft Klima" und der Gründung der Energiegenossenschaft Ellwangen und deren Aktivitäten hat es hierfür schon frühzeitig erste Schritte in die richtige Richtung gegeben. Erste Erfolge in der Energiebilanz motivieren dazu, dieses Ziel auch weiterhin mit Kreativität und der Beteiligung von Interessengruppen zu verfol-

Ausbau der B 29

Beim Thema "Ausbau der B 29" angelangt, mussten die Teilnehmer aber auch erkennen, dass gemeinsam vorgetragenen Forderungen Grenzen gesetzt sind. Aalens Baubürgermeisterin Jutta Heim-Wenzler wies in ihrer Analyse darauf hin, dass zwar alle Schwachstellen erkannt und die Notwendigkeiten zu deren Abbau niedergeschrieben seien. Die klamme Finanzlage von Land und Bund ließe hier aber keine schnellen Lösungen erwarten.

"Wir müssen hier aber trotzdem ständig am Ball bleiben", so Martin Gerlach, denn nur über eine interessante Verkehrsanbindung könne man auch zukünftig die Arbeitsplätze in Ostwürttemberg sichern oder neue hinzugewinnen bzw. könne man attraktive Firmen für den Raum gewinnen. Insofern sei es auch unabdingbar, die Bahnverbindung nach Stuttgart attraktiv zu gestalten. So könne es nicht sein, dass auch weiterhin die ältesten Zuggarnituren der Republik auf der Strecke Stuttgart-Aalen verkehren werden. Das gleiche gelte, so Karl Hilsenbek, auch für die Jagst-Bahn, die für die Anbindung der Städte an Nürnberg von hoher Bedeutung sei.

Die abschließende Diskussion hatte zum Ergebnis, dass der Dialog zwischen den beiden Städten auch in Zukunft fortgeführt werden solle, um die als gemeinsam erkannten Ziele effektiver und mit Nachdruck verfolgen zu können.

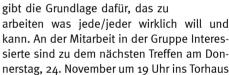
Förderverein für das **Innovationszentrum**

Gründungsversammlung am 30. November Auf dem Campus der Hochschule Aalen entsteht ein zukunftsweisendes Innovationszentrum. Das gemeinsame Projekt der Hochschule und der Stadt Aalen wird innovative Ideen von Unternehmen in der Region und Ausgründungsideen von Mitarbeitern der Hochschule, aber auch von Firmen aus der Region bewerten, vorbereiten und unterstützen. Damit leistet das Innovationszentrum an der Schnittstelle zwischen Hochschule und Wirtschaft einen wichtigen Beitrag zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Ostwürttemberg. Um den Betrieb des Innovationszentrum zu sichern, wird am Mittwoch, 30. November ein Förderverein gegründet. Die Veranstaltung findet um 19 Uhr in der Cafeteria der Hochschule auf dem Burren statt. Der Förderverein ist ein wichtiges Bindeglied zwischen dem Innovationszentrum und der regionalen Wirtschaft sowie der Wissenschaft. Die Mitglieder des Fördervereins sollen durch ihre Netzwerke und Kontakte das Innovationszentrum unterstützen. Weitere Informationen zum Informationszentrum sind unter www.innova-

"Bedingungsloses **Grundeinkommen"**

tionszentrum-aalen.de zu finden.

Das bedingungslose Grundeinkommen sichert jedem Mensch ein Leben ohne Existenzangst, Aalen mit Teilhabe am kulturellen und gesellschaftlichen Leben und erLeben gibt die Grundlage dafür, das zu



sierte sind zu dem nächsten Treffen am Donnerstag, 24. November um 19 Uhr ins Torhaus Aalen (VHS, Unterrichtsraum 3) herzlich eingeladen.

Umweltfreundlich mobil

Die Projektgruppe "Umweltfreundlich mobil" trifft sich am Mittwoch, 30. November 2011 um 19 Uhr in der Bischof-Fischer-Straße 117 (Haus hinter dem Rettungszentrum, Eingang betreutes Wohnen, Aufenthaltsraum EG). An der Mitarbeit interessierte Bürgerinnen und Bürger zu einzelnen Themen umweltfreundlicher Mobilität, sind zu dem Treffen herzlich eingeladen.

Aalen City aktiv



Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss 2010 der Wohnungsbau Aalen GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Wohnungsbau Aalen GmbH hat in ihrer Sitzung vom 26. Oktober 2011 den Jahresabschluss 2010 festgestellt. Hiernach beträgt die Bilanzsummer 62.958.800,04 Euro. Der Bilanzgewinn in Höhe von 592.500,00 Euro wird wie folgt verwendet: Gewinnabführung an die Gesellschafter in Höhe von 90.152,00 Euro und Einstellung von 502.348,00 Euro in die Gewinnrücklage. Der Jahresabschluss der Wohnungsbau Aalen GmbH mit Lagebericht wird in der Zeit vom 8. Dezember bis 16. Dezember 2011 in den Geschäftsräumen der Wohnungsbau Aalen, Südlicher Stadtgraben 13, 4. Stock, während den Öffnungszeiten ausge-

Für den Jahresabschluss 2010 wurde folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt: Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wohnungsbau Aalen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aalen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Ausstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in

Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Stuttgart, 17. Juni 2011 HABITAT Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Beck - Wirtschaftsprüfer

Emme - Wirtschaftsprüfer

Stadt info

Stadtbibliothek

Kinderkino: Winky will ein Pferd

Wieder ist am letzten Freitag des Monats Kinderkinotag in der Stadtbibliothek Aalen. Am Freitag, 25. November 2011 gibt es um 15 Uhr im Torhaus, Paul-Ulmschneider-Saal, den niederländisch-belgischen Film "Winky will ein Pferd" zu sehen. Winky ist traurig, als ihr Lieblingspferd eingeschläfert werden muss. Kurzerhand wünscht sie sich ein neues vom Nikolaus – ob das klappt? Kinder ab sechs Jahren sind bei freiem Eintritt willkommen.

Theater der Stadt Aalen

Donnerstag, 24. November 2011 | 20 Uhr | Schloss Fachsenfeld - **DRACULA** von Bram Stoker - Szenische Lesung.

Freitag, 25. November 2011 | 20 Uhr | Altes Rathaus - **MISERY** von Simon Moore nach Stephen King.

Samstag, 26. November 2011 | 20 Uhr | Wi.Z **SEKRETÄRINNEN** von Franz Wittenbrink. Liederabend.

Sonntag, 27. November 2011 | 19 Uhr | Wi.Z MOSCHEE.DE von K. Mensing und R. Thal-

Dienstag, 29. November 2011 | 11 Uhr | Altes Rathaus - SAFFRAN UND KRUMP von Pamela Dürr - Kinderstück (öffentliche Probe).

Mittwoch, 30. November 2011 11 Uhr | Hauptstelle der Kreissparkasse Ostalb in Aalen - Ausstellungseröffnung "WER

WOHNT IM SCHÜTTHÜCKEL?". 20 Uhr | Kino am Kocher - HEIMVORTEIL -MOSCHEEBAU IN WERTHEIM. Dokumentarfilm von Jan Gabriel. Im Anschluss Diskussi-

Musikschule

Freitag, 25. November 2011 | 19 Uhr | Herbert-Becker-Saal - Vorspiel: Es musizieren Schülerinnen und Schüler der Gesang-Klasse von Kerstin Barwitz.

Samstag, 26. November 2011 | 18.30 Uhr Herbert-Becker-Saal - Konzert des Trio Bogdan-Eisler-Sulic exklusiv für den Förderverein der Musikschule.

Montag, 28. November 2011 | 18.30 Uhr | Her bert-Becker-Saal - **Vorspiel:** Es musizieren Schülerinnen und Schüler der Klavier-Klasse von Yseult Jost.

Mittwoch, 30. November 2011 | 18.30 Uhr | Herbert-Becker-Saal - Vorspiel: Es musizieren Schülerinnen und Schüler der Klavier-Klasse von Vitaliya Fedosenko.

Begegnungsstätte

Donnerstag, 24. November 2011 | ab 14.30 Uhr - Live Musik mit der Hausband und Südtiroler Weinfest sowie Spielenachmittag.

Donnerstag, 8. Dezember 2011 | ab 14.30 Uhr Nikolausfeier mit der Hausband.

Frauen

Donnerstag, 24. November 2011 | 20 Uhr | Kino am Kocher - "Shortcut to Justice" - Filmabend anlässlich des internationalen Tages gegen Gewalt.

Freitag, 25. und Samstag, 26. November 2011 | Torhaus | Mediothek und Gymnastikraum -

Selbstbehauptung und Selbstverteidigung für 10- bis 13-jährige Mädchen. Wochenendkurs mit Inge Bertsch.

Sonntag, 27. November 2011 | Kino am Kocher - Frauen - Film - Frühstück ab 9.30 Uhr Frauenfrühstück 11 Uhr Filmbeginn "Mütter und Töchter"

Impressum

Herausgeber Stadt Aalen – Presse- und Informationsamt Marktplatz 30

73430 Aalen Telefon (07361) 52-1142 Telefax (07361) 52-1902

E-Mail presseamt@aalen.de Verantwortlich für den Inhalt Oberbürgermeister Martin Gerlach

und Pressesprecherin Uta Singer

Druckhaus Ulm Oberschwaben GmbH & Co., 89079 Ulm, Siemensstraße 10

Erscheint wöchentlich mittwochs



Die Stadt Aalen sucht zum 1. April 2012

eine Gehaltssachbearbeiterin / einen Gehaltssachbearbeiter in Teilzeit (Kennziffer 1111/1).

Der Beschäftigungsumfang beträgt 50 % einer Vollbeschäftigung. Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- * Die eigenverantwortliche Erstellung von Entgelt- und Bezügeabrechnungen,
- die Berechnung und Auszahlung des Kindergeldes an die Beschäftigten und Beamtinnen/Beamten der Stadt Aalen,
- * Klärung von lohnsteuer- und sozialversicherungsrelevanten Fragen.

Für dieses vielfältige und interessante Aufgabengebiet suchen wir eine Mitarbeiterin / einen Mitarbeiter mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte / Verwaltungsfachangestellter oder einer vergleichbaren kaufmännischen Ausbildung. Kenntnisse im Besoldungs- und Tarifrecht des öffentlichen Dienstes, im Sozialversicherungs- und Steuerrecht sowie im Kindergeldrecht werden erwartet.

Verfügen Sie über die geforderte Qualifikation, arbeiten engagiert und verantwortungsbewusst, sind teamfähig und kooperationsbereit? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Diskretion und Verständnis für die Belange unserer Mitarbeiter setzen wir ebenso voraus, wie gute Kenntnisse in den Standart-Office-Anwendungen. Die Entgeltabrechnungen der Stadt Aalen werden mit der Software P & I LOGA erstellt.

Wir bieten eine angemessene Vergütung auf Grundlage des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) sowie die im öffentlichen Dienst üblichen sozialen Leistungen.

Bei Interesse senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung bis spätestens Freitag, 9. Dezember 2011 unter Angabe der Kennziffer an die Stadt Aalen, Personalamt, Postfach 17 40, 73407 Aalen.

Für Fragen und Auskünfte stehen Ihnen der Leiter des Personalamtes, Ralf Fuchs, unter Telefon: 07361 52-1230 oder die Abteilungsleiterin, Jutta Meidert unter Telefon: 07361 52-1237 gerne zur Verfügung.

Weitere Informationen zur Stadt Aalen sind im Internet unter www.aalen.de erhältlich.

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Aalen | Gebäudewirtschaft | Marktplatz 30 | 73430 Aalen | Telefon: 07361 52 - 1337 | Telefax: 07361 52 - 1922 | schreibt nach § 17 Nr. 1 VOB/A aus.

Karl-Kessler-Realschule, Hofwiesenstraße 53, 73433 Aalen-Wasseralfingen - Anbau/Umbau/Außensanierung

nachfolgende Gewerke:

Pos. 1 Trockenbauarbeiten ca. 45 qm GK-Decke glatt

- ca. 250 qm GK-Akustiklochdecke
- ca. 625 qm Akustikdecke Schienensystem mit Mineralwollwplatten
- ca. 90 qm diverse Metallständerwände

Entschädigung für Verdingungsunterlagen: 13 Euro für zwei Leistungsverzeichnisse. Im Preis sind drei Euro Porto enthalten.

Ausführungsfrist: ca. KW 05 bis KW 21/2012

Pos. 2 Fassadenbekleidung

ca. 540 qm Fassadenbekleidung aus Stahlblech inkl. Unterkonstruktion

ca. 53 qm Fassadenbekleidung aus kleinformatigen Faserzementplatten

Entschädigung für Verdingungsunterlagen: 13 Euro für zwei Leistungsverzeichnisse. Im Preis sind drei Euro Porto enthalten.

Ausführungsfrist: ca. KW o8 bis KW 15/2012 Das Entgelt wird nicht zurückerstattet. Die Verdingungsunterlagen können bei der Stadt Aalen,

Gebäudewirtschaft, Zimmer 339, unter der oben genanten Adresse ab sofort angefordert/eingesehen/abgeholt werden. Einreichung der Angebote: Die Angebote sind an die Zentrale Bauverwaltung und Immobilien,

Marktplatz 30, Zimmer 403, 73430 Aalen zu richten.

Bei der Eröffnung dürfen anwesend sein: Bieter und/oder ihre Bevollmächtigten.

Eröffnung der Angebote: Dienstag, 13. Dezember 2011, Pos. 1 - 10.35 Uhr, Pos. 2 - 10.40 Uhr, 4. stock, Zimmer 416, Marktplatz 30, Aalen. Sicherheiten: Vertragserfüllungsbürgschaft fünf Prozent der Auftragssumme ab einer Auftrags

summe von 250.000 Euro. Gewährleistungsbürgschaft drei Prozent der Abrechnungssumme ab einer Auftragssumme von 50.000 Euro. Zahlungsbedingungen: Nach § 16 VOB/B und den Besonderen und Zusätzlichen Vertragsbe-

dingungen. Die Eignung des Bieters ist nachzuweisen durch die Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft.

Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: Freitag, 27. Januar 2012.

Zuständige Behörde zur Nachprüfung behaupteter Vergabeverstöße: Regierungspräsidium Stuttgart, Postfach 800709, 70507 Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart.

Öffentliche Bekanntmachung

Zweckverband "Gewerbegebiet Dauerwang"

Auf Grund von § 5 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit dem § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 13, 17, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbands "Gewerbegebiet Dauerwang" am 8. November 2011 folgende Neufassung der

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen § 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Zweckverband "Gewerbegebiet Dauerwang" betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung. Voraussetzung für die Beseitigung ist, dass das Abwasser über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.
- (2) Der Zweckverband kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder befestigter Grundstücke abfließt.
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser sowie Mulden-Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/schächte (soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind), sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie vom Zweckverband zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehört auch der

Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser soweit sie sich auf privaten Grundstücken befindlichen.
- (4) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drosseleinrichtungen dienen der vergleichmäßigten und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (z.B. Starkregen) erfolgt.

II. Anschluss und Benutzung § 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser dem Zweckverband im Rahmen des § 45 b Abs.1 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergesind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück mit Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.
- § 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann der Zweckverband verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann der Zweckverband den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5 Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 45 b Abs. 4 Satz 3 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammbeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen

- 1. Stoffe auch im zerkleinerten Zustand , die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
- 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fettoder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen be-

- haftete oder radioaktive Stoffe); 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen,
- Silosickersaft und Molke; 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z.B. milchsaure Konzentrate, Kraut-
- wasser): 5. Abwasser, das schädliche oder belästi-
- gende Gase oder Dämpfe verbreiten kann; 6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen
- Bescheid nicht entspricht. 7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des An-
- hangs A.1 des Merkblatts DWA-M115-2 vom Juli 2005 /Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. - DWA -, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.
- (3) Der Zweckverband kann im Einzelfall über die nach den Absätzen 2 und 3 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforder lich ist.
- (4) Der Zweckverband kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7 Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

- (1) Der Zweckverband kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,
- a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen
- b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.
- (2) Der Zweckverband kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
- (3) Schließt der Zweckverband in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 45 b Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8 Einleitungsbeschränkungen

(1) Der Zweckverband kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig

Fortsetzung auf Seite 3



Fortsetzung von Seite 2

machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange er-

(2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.

(3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung des Zweckverbands. Die Einleitung ist nur dann zu genehmigen, wenn keine andere Beseitigungsmöglichkeit besteht.

§ 9 Eigenkontrolle

(1) Der Zweckverband kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

(2) Der Zweckverband kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und dem Zweckverband auf Verlangen vorzulegen.

§ 10 Abwasseruntersuchungen

(1) Der Zweckverband kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 20 Abs. 2 entspre-

(2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn

 die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder

wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.

(3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 88 ff WG verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Abund Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Grundstücksanschlüsse. Grundstücksent wässerungsanlagen

§ 12 Grundstücksanschlüsse

(1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich vom Zweckverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksan schlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Zweckverband bestimmt. Der Zweckverband stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen

Grundstücksanschlüsse bereit. (3) Jedes Grundstück erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Der Zweckverband kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit er es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen kann der Zweckverband den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

4) Der Zweckverband kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 31) neu gebildet werden.

§ 13 Kostenerstattung

(1) Dem Zweckverband sind vom Grundstückseigentümer zu erstatten:

 a) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse (§ 12 Abs. 3);

b) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Grundstücksanschlüsse (§ 12 Abs. 4). Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 14 Genehmigungen

(1) Der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Zweckverbands bedürfen:

a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;

b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

(2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

(3) Aus dem schriftlichen für Absatz 1 erforderlichen Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

* Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutzund Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;

 Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100, mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;

* Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällsverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Nor malnull). Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind beim Zweckverband einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

§ 15 Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

§ 16 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) Der Zweckverband kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 2 gilt

(3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der Prüfschacht ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauebene (§ 19) wasserdicht ausgeführt

(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann der Zweckverband den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend. Der Zweckverband kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 17 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen,

Zerkleinerungsgeräte

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwas-(Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörenden Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er dem Zweckverband gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.

(2) Der Zweckverband kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 15 bleibt unberührt.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen ange-

§ 18 Toiletten mit Wasserspülung

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Aborte mit Wasserspülung zulässig (§ 36 Abs. 2 der Landesbauordnung).

§ 19 Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauebene) tiefer als die Straßenoberfläche liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 20 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

(1) Vor der Abnahme durch den Zweckverband darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Der Zweckverband ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen dürfen Grundstücke zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung der Satzungsbestimmungen betreten.

(3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

(4) Der Zweckverband ist nach § 83 Abs. 3 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet. Betriebe. von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage zu erwarten ist, in einem so genannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird beim Zweckverband geführt und wird auf Verlangen der Wasserbehörde vorgelegt. Erfasst werden die in Anhang 2 Nr. 5 der Eigenkontrollverordnung, in der jeweils gültigen Fassung, aufgeführten Betriebe. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung vereinbart der Zweckverband mit den Verantwortlichen dieser Betriebe die Lieferung folgender Daten, soweit diese nicht aus den dem Zweckverband vorliegenden Unterlagen bzw. zugänglichen Informationsquellen ermittelt werden können. Dabei handelt es sich um folgende Daten: Name des Betriebes und der Verantwortlichen, Produktion (Art, Umfang), Ab-wassermenge, Art der Abwasserbehandlungsanlage sowie Hauptabwasserinhaltsstoffe. Der Zweckverband wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

IV. Abwasserbeitrag

§ 21 Erhebungsgrundsatz Der Zweckverband erhebt zur teilweisen De-

ckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag.

§ 22 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung des Zweckverbands zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 23 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist an Stelle des Eigentümers Beitragsschuldner.

(2) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand (z.B. Erbengemeinschaft), ist Beitragsschuldner die Gesamthandsgemeinschaft.

(4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 24 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 25) mit dem Nutzungsfaktor (§ 26). Dabei werden Bruchzahlen bis einschließlich 0,5 abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 25 Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist.

(2) § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleibt unberührt.

§ 26 Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 25) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
- 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50
- 4. bei vier- und fünfgeschossiger
- Bebaubarkeit 5. bei sechs- und mehrgeschossiger

Bebaubarkeit

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Be bauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrundegelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind.

§ 27 Ermittlung der Vollgeschosse

(1) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist gelten als Geschosse Vollgeschosse im Sinne der für den Bebauungsplan maßgeblichen Baunutzungsverordnung. Im Übrigen gelten als Geschosse Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung in der zum Zeitpunkt

der Beitragsentstehung geltenden Fassung. (2) Bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 m sind ergibt sich die Geschosszahl durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Dabei werden Bruchzahlen bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(3) Sind auf einem Grundstück bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig oder vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl bzw. Baumassenzahl festsetzt (1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse.

Fortsetzung auf Seite 4

Volkshochschule

Mittwoch, 23. November 2011 | 19.30 Uhr | Torhaus - Dia-Vortrag anlässlich der Jubiläumsausstellung der Kunsthalle Tübingen: Paul Cezanne - Der Vater der Moderne mit Ulla Katharina Groha.

Dienstag, 29. November 2011 | 9.30 Uhr | P.A.T.E. e.V. - Informationsveranstaltung: Kindertagespflege - (m)ein Beruf?

Gottesdienste

Katholische Kirchen:

Marienkirche: So. 9 Uhr Eucharistiefeier (Kolpingchor), 11.15 Uhr Eucharistiefeier - Familiengottesdienst (Kinder und Jugendchor Canteremo), 19 Uhr Eucharistiefeier; St.-Elisabeth-Kirche: So. 10 Uhr Eucharistiefeier (Liederkranz Unterkochen); St.-Michaels-Kirche: So. 10.30 Eucharistiefeier kroatisch/ deutsch; St.-Augustinus-Kirche: bis zum 31.3.2012 geschlossen. Die Gottesdienste werden um 19 Uhr in der Marienkirche gefeiert; Heilig-Kreuz-Kirche: Sa. 18.30 Uhr Vorabend-Eucharistiefeier, So. 10 Uhr Eucharistiefeier der ital. Gemeinde; Salvatorkirche: So. 10.30 Uhr Eucharistiefeier - Kleine Kirche im Meditationsraum; Ostalbklinikum: So. 9.15 Uhr Eucharistiefeier; Peter-u.-Paul-Kirche: So. 9.15 Uhr Ökumenischer Gottesdienst; St.-Bonifatius-Kirche: Sa. 18.30 Uhi Eucharistiefeier (Vorabendgottesdienst); St.-**Thomas-Kirche**: So. 10 Uhr Eucharistiefeier.

Evangelische Kirchen:

Stadtkirche: Sa. 19 Uhr Ökumenischer Gottesdienst, So. 10 Uhr Gottesdienst; Christuskirche: So. 10 Uhr Gottesdienst mit Posaunenchor; Johanneskirche: Sa. 19 Uhr Gottesdienst zum Wochenschluss; Markuskirche: So. 10.30 Uhr Gottesdienst; Martinskirche: So. 10.30 Uhr Gottesdienst; Peter-u.-Paul-Kirche: So. 9.15 Uhr Ökumenischer Gottesdienst; Ev. freikirchliche Gemeinde (Baptisten): So. 10 Uhr Gottesdienst; Evangelisch-methodistische Kirche: So. 10.15 Uhr Gottesdienst; Neuapostolische Kirche: So. 9.30 Uhr Gottesdienst, Mi. 20 Uhr Gottesdienst; Volksmission: So. 9.30 Uhr Gottesdienst; Biblische Missionsgemeinde Aalen: So. 9.30 Uhr Gottesdienst und Kindergottesdienst.



Mehr Freude an Musik! 07361 5249610 musikschule@aalen.de

Zu verschenken

Bett mit Matratze, schwarz 1x2 m, zum Zusammenklappen; **Lampen**; freistehender Elektroherd mit Ceranfeld; Inliner 4 Paar (Gr. 38 bis 41) Telefon: 07361 9751591; Kinderwagen "Hesba", blau; Wohnzimmerzum Selbstabbau); Couchgarnitur mit Ses**sel,** Telefon: 07361 62517; Sprintmaster "Kettler" mit Fahrrad, Telefon:

07361 34176; PKW-Dachträger, abschließbarer Grundträger für Mercedes C-Klasse ohne Dachreling, Tele-

fon: 07361 74416; 2 Polstersessel, gut erhalten, Telefon: 07361

ältere Tischtennisplatte für Innenbereich; ge-

brauchter Beistellherd (T: 0.55m B: 0.40m H:0,90m); Dachgepäckträger für Golf 4 mit Fahrradständer, Telefon: 07361 66320; Klavier, renovierungsbedürftig, schwarz, Schleiflack, ca. 8o Jahre alt, Telefon: 07361

62126; 15 Waschbetonplatten an Selbstabholer, Te-

lefon: 0178 1824714; Wenn auch Sie etwas zu verschenken haben, dann richten Sie Ihr Angebot bis Freitag, 10 Uhr an die Stadtverwaltung Aalen, über www.aalen.de, Rubrik "Aalen" oder per Telefon unter 07361 52-1143. Es werden nur Angebote aus dem Stadtgebiet Aalen veröffent-

Verloren – Gefunden

Fundsachen der Taxizentrale Aalen: Handy "Motorolla C 116"; Handy "Samsung"; Herren Strickweste Gr. 48/50 schwarz.

Akkuschrauber, Fundort: Egerlandstraße; Mountainbike, 24 Gang, Fundort: Robert-Bosch-Straße; Handy "SonyEricsson", Fundort: Bahnhofstraße; Mountainbike 24 Gang, schwarz/silber, Fundort: Alte Heidenheimer Straße; Armbanduhr Jacques, Fundort: Bischof-Fischer-Straße. Zu erfragen beim Fundamt Aalen, Telefon: 07361 52-1081.

Stadt info Amtsblatt der Stadt Aalen

Fortsetzung von Seite 3

Ist im Einzelfall eine höhere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

(2) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschosszahl eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Ist eine größere Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl durch Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Dabei werden Bruchzahlen bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(3) Kann die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlage aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Baubeschränkung nicht verwirklicht werden, ist die tatsächlich verwirklichbare Zahl der Vollgeschosse, Baumasse oder Höhe der baulichen Anlage maßgebend. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 29 Weitere Beitragspflicht

(1) Vergrößert sich die Fläche eines Grundstücks, für das bereits eine Beitragspflicht entstanden ist oder das beitragsfrei an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen wurde (z.B. durch Zukauf) und erhöht sich dadurch die bauliche Nutzbarkeit des Grundstücks, so unterliegen die zugehenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe des § 24, soweit für sie noch keine Beitragspflicht entstanden ist.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, soweit

1. Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragspflicht bereits entstanden ist, neu gebildet werden;

 für Grundstücksflächen die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen;

3. bei beitragsfrei angeschlossenen Grundstücken oder bei Grundstücken, für die eine Beitragspflicht bereits entstanden ist oder durch Bescheid begründet worden ist, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird.

§ 30 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag beträgt 4,35 € je m² Nutzungsfläche (§ 24).

§ 31 Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. In den Fällen des § 22 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann.

In den Fällen des § 22 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
 In den Fällen des § 29 Abs. 1, wenn die

Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.

 In den Fällen des § 29 Abs. 2 Nr. 1, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.

5. In den Fällen des § 29 Abs. 2 Nr. 2

a) mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplans bzw. dem Inkrafttreten einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB bzw. § 4 Abs. 2a BauGB- Maßnahmengesetz;

 b) mit dem tatsächlichen Anschluss der Teilflächen, frühestens mit der Genehmigung des Anschlusses;

c) bei baulicher Nutzung ohne tatsächlichen Anschluss mit der Erteilung der Baugenehmigung;

d) bei gewerblicher Nutzung mit dem Eintritt dieser Nutzung.

dieser Nutzung. 6. In den Fällen des § 29 Abs. 2 Nr. 3 mit der

Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.2 und 3 BauGB.

(2) Mittelbare Anschlüsse (z.B. über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen gleich.

§ 32 Vorauszahlungen, Fälligkeit

(1) Der Zweckverband erhebt auf den Abwasserbeitrag (§ 30) Vorauszahlungen in Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld, sobald mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.

(2) Der endgültige Abwasserbeitrag und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§ 33 Ablösung

(1) Der Abwasserbeitrag kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

trags. (**2)** Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Beitragspflichtigen.

V. Abwassergebühren

§ 34 Erhebungsgrundsatz

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.

§ 35 Gebührenmaßstab

(1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 37) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr § 38) erhoben.

(2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Abwasser- bzw. Wassermenge.

§ 36 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Abwassergebühren nach § 34 ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendertags auf den neuen Gebührenschuldner über.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Der Gebührenschuldner kann den Zahlungsvorgang für die Abwassergebühren auf einen Dritten wie z.B. Mieter, Pächter, Hausverwaltung delegieren.

§ 37 Bemessungsgrundlage der Schmutzwassergebühr

(1) Bemessungsgrundlage In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 41 Abs. 1 Satz 1) für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 35 Abs. 1 ist:

1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführten Wassermenge;

2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommenen Wassermenge;

3. Im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.

(2) Auf Verlangen des Zweckverbands hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

§ 38 Bemessungsgrundlage Niederschlagswassergebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 35 Abs. 1) sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht, der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

(2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:
a) Vollständig versiegelte Flächen, z. B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen 0,9

b) Stark versiegelte Flächen, z. B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster 0.6

c) Wenig versiegelte Flächen, z. B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster, Gründächer 0,3

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis c), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

(3) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, einem Mulden-Rigolensystem oder einer vergleichbaren Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor o,3 berücksichtigt.

(4) Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf an-

a) Bei Regenwassernutzung zur Gartenbewässerung werden die Flächen um 8 m² je m³ Fassungsvolumen reduziert;

geschlossen sind, gilt folgendes:

b) Bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb und evtl. zur Gartenbewässerung werden die Flächen um 15 m² je m³ Fassungsvolumen reduziert.

Sätze 1 und 2 gelten nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind, sowie ein Mindestfassungsvolumen von 2,5 m³ aufweisen.

§ 39 Absetzungen

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt. Von der Absetzung ausgenommen ist eine Wassermenge von 20 cbm/lahr.

(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers vom Zweckverband eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum des Zweckverbands und werden von ihm abgelesen. § 20 Abs. 2 und 3 und § 39 der Wasserversorgungssatzung findet entsprechend Anwendung. Erfolgt der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen durch einen Zwischenzähler, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht, findet Abs. 1 Satz 2 keine Anwendung.

(3) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

§ 40 Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 37) beträgt 1,93 € je m³ Abwasser.

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 38) beträgt 0,21 € je m² versiegelte und angeschlossene Fläche.

(3) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 38 während des Veranlagungszeitraums, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 41 Entstehung der Gebührenschuld

(1) In den Fällen des § 35 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 36 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres; für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.

(3) In den Fällen des § 35 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

§ 42 Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen jeweils auf 31. März, 30. Juni und 30. September eines jeden Jahres zu leisten. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Zeitpunkts.

(2) Jeder Vorauszahlung auf die Schmutzwassergebühr ist ein Drittel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs und jeder Vorauszahlung auf die Niederschlagswassergebühr ein Drittel der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet

§ 43 Fälligkeit (1) Die Benutz

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 42) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gem. § 42 sind jeweils zu den in § 42 Abs. 1 genannten Zeitpunkten zur Zahlung fällig.

IV. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 44 Anzeigepflicht

(1) Binnen eines Monats sind dem Zweckverband der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräu-

ßerer und der Erwerber.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner dem Zweckverband anzuzeigen

a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
b) das auf dem Grundstück gesammelte und

als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 37 Abs. 1 Nr. 2);

c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).

(3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung, hat der Gebührenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 38 Abs. 1) dem Zweckverband in prüffähiger Form mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr vom Zweckverband Gemeinde geschätzt.

(4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 38 Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Der Zweckverband stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.

(5) Ändert sich die Größe oder der Versiegelungsgrad des Grundstücks um mehr als 10 m², von der ursprünglichen Bemessungsgrundlage, ist die Änderung innerhalb eines Monats dem Zweckverband anzuzeigen.

(6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen dem Zweckverband mitzuteilen:

a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.

(7) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückeigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

(8) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige beim Zweckverband entfallen.

§ 45 Haftung des Zweckverbands (1) Werden die öffentlichen Abwass

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die der Zweckverband nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 19) bleibt unberührt.

(3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet der Zweckverband nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 46 Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 47 Ordnungswidrig im Sinne

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht dem Zweckverband überlässt;

2. entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 4 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;

3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;

4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die

nicht an eine öffentliche Kläranlage ange-

5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere

Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;

6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich vom Zweckverband herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;

7. entgegen § 14 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung des Zweckverbands eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;

8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 15 und des § 16 Abs. 3 herstellt; 9. entgegen § 17 Abs. 1 die notwendige Ent-

leerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt; 10. entgegen § 17 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvor-

wässerungsanlagen anschließt;
11. entgegen § 20 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.

richtungen an seine Grundstücksent-

(2) Ordnungswidrig i.S. von § 8 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 44 Abs. 1 bis 6 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen § 48 In-Kraft-Treten

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum o1.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom o6.04.1998 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Aalen, 10. November 2011 gez. Gerlach Oberbürgermeister Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aalen, 14. November 2011

gez. Gerlach Oberbürgermeister Verbandsvorsitzender

Altpapiersammlungen

Bringsammlung

Samstag, 26. November 2011 | 9 bis 12 Uhr

Dewangen | TSV Dewangen - Containerstandplatz bei der BAG (Berger Weg) und beim Festplatz (Rotfeldstraße)

Grünabfallcontainer schließen Ende November

Die GOA weist darauf hin, dass die Grünab-

fallcontainer außerhalb der Wertstoffhöfe Ende November schließen. An der Grünabfallannahmestelle auf der Entsorgungsanlage Reutehau sowie bei der Firma Ritter Recycling in Essingen (auf dem Gelände des ehemaligen Trost-Ziegelwerks) ist die Abgabe von Grünabfall das ganze Jahr über und ohne Mengenbegrenzung möglich. Auch an den Grünabfallcontainern auf den Wertstoffhöfen können die Grünabfälle das ganze Jahr über abgegeben werden. Hier gilt aus Platzgründen eine Höchstmenge von drei Kubikmetern. Für kleinere Mengen gibt es den 50 Liter Grünschnitt-Sack aus Papier, der das ganze Jahr über in den GOA-Agenturen für 1,70 Euro angeboten wird. Der Papiersack kann dann zur wöchentlichen Biosammlung bereitgestellt werden.